

**Achte Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Management der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft-  
lichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)  
– FPOManagement –**

**Vom 3. Dezember 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 i. V. m. Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 und 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Management der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPOManagement – vom 24. Juli 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Februar 2019, wird wie folgt geändert:

1. In der Nennung der Ermächtigungsgrundlagen werden nach dem Verweis „Art. 43 Abs. 5 Satz 2,“ der Verweis und das Wort „Art. 58 Abs. 1 und“ sowie nach den Worten „FAU folgende“ die Worte „Studien- und“ eingefügt.
2. In § 1 werden die Worte „konsekutiven und nicht-konsekutiven“ gestrichen und das Wort „Wirtschaftswissenschaften“ durch die Worte „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ sowie die Abkürzung „**MPOWIWI**“ durch die Abkürzung „**MPOWISO**“ ersetzt.
3. Die Regelung in § 2 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Als einschlägiger Abschluss im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 **MPOWISO** wird ein Bachelorabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (insbesondere Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der FAU sowie vergleichbare Studiengänge anderer Hochschulen) oder einem nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang anerkannt.

(2) <sup>1</sup>Folgende weitere Unterlagen im Sinne der, Nr. 2.3.3 **Anlage MPOWISO** sind vorzulegen:

1. Nachweis des bestandenen Zugangstests gemäß **Anlage 1** bzw. im Falle der Anlage 1 Nr. 2.3 Nachweis des Graduate Management Admission Tests® (GMAT) mit mindestens 600 Punkten (Score Report),
2. Nachweis über qualifizierte Auslandsaufenthalte (Leistungsnachweis inkl. Nachweis über den genauen Zeitraum, eine Tätigkeitsbeschreibung (bei Auslandssemestern beispielsweise eine Übersicht mit den im Ausland belegten Kursen) und das Aufenthaltsland des Auslandsaufenthaltes), soweit vorhanden.
3. Nachweis über kaufmännische oder vergleichbare einschlägige Berufserfahrung (Zeugnisse bzw. Arbeitsbescheinigungen; Nachweise müssen Beschäftigungszeitraum, die exakte wöchentliche Arbeitszeit in Stunden und eine Beschreibung der ausgeführten Tätigkeiten enthalten), soweit vorhanden.

<sup>2</sup>Auslandsaufenthalte gelten als „qualifiziert“ i. S. d. Satz 1 Nr. 2, wenn es sich um Aufenthalte mit betriebswirtschaftlichem Bezug handelt und Sprachkenntnisse erfor-

derlich sind, die von denjenigen abweichen, die im Land des regelmäßigen Aufenthalts der Bewerberin bzw. des Bewerbers erforderlich sind (bspw. Auslandssemester an Hochschulen im Ausland mit absolvierten Kursen, die einen betriebswirtschaftlichen Bezug aufweisen oder Auslandspraktika, in deren Rahmen kaufmännische Tätigkeiten übernommen wurden).

(3) <sup>1</sup>In der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die nach der Nr. 2.3 **Anlage MPOWISO** und Abs. 2 einzureichenden Unterlagen nach folgenden Kriterien mit den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten gemäß Nr. 5.1 **Anlage MPOWISO** bewertet:

- <sup>1</sup>Qualität des bisherigen Studienabschlusses bzw. der bisherigen Studienleistungen anhand des Notendurchschnitts (max. 50 Punkte). <sup>2</sup>Die Punktevergabe erfolgt anhand des folgenden Bewertungsschemas:

**Tabelle 1: Punktevergabe nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1**

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	50,0	1,8	44,0	2,6	32,5	3,4	16,0
1,1	49,5	1,9	43,0	2,7	31,0	3,5	13,5
1,2	49,0	2,0	41,5	2,8	29,0	3,6	11,0
1,3	48,5	2,1	40,5	2,9	27,0	3,7	8,5
1,4	47,5	2,2	39,0	3,0	25,0	3,8	5,5
1,5	47,0	2,3	37,5	3,1	23,0	3,9	3,0
1,6	46,0	2,4	36,0	3,2	20,5	4,0	0,0
1,7	45,0	2,5	34,5	3,3	18,5		

- <sup>1</sup>Ergebnis des Zugangstests; Bewertung anhand der im Zugangstest erzielten Note (max. 50 Punkte). <sup>2</sup>Die Punktevergabe erfolgt anhand des folgenden Bewertungsschemas:

**Tabelle 2: Punktevergabe nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2**

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	50,0	1,8	44,0	2,6	32,5	3,4	16,0
1,1	49,5	1,9	43,0	2,7	31,0	3,5	13,5
1,2	49,0	2,0	41,5	2,8	29,0	3,6	11,0
1,3	48,5	2,1	40,5	2,9	27,0	3,7	8,5
1,4	47,5	2,2	39,0	3,0	25,0	3,8	5,5
1,5	47,0	2,3	37,5	3,1	23,0	3,9	3,0
1,6	46,0	2,4	36,0	3,2	20,5	4,0	0,0
1,7	45,0	2,5	34,5	3,3	18,5		

<sup>2</sup>Bewerberinnen bzw. Bewerber, die in der Bewertung der beiden Kriterien nach Satz 1 mindestens 70 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Qualifikationsfeststellung. <sup>3</sup>Werden in der ersten Stufe zwischen 69 und 50 Punkte erreicht, schließt sich die zweite Stufe nach Abs. 4 an. <sup>4</sup>Werden in der ersten Stufe weniger als 50 Punkte erreicht, gelten Bewerberinnen und Bewerber als ungeeignet und erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.

(4) <sup>1</sup>In der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß Nr. 5.2.1 **Anlage MPOWISO** werden die Unterlagen der Bewerberinnen bzw. Bewerber, die im Bereich von 69 und 50 Punkten liegen auf Basis folgender Kriterien mit den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten bewertet:

- <sup>1</sup>Umfang und Dauer qualifizierter Auslandsaufenthalte; Bewertung anhand der nach Abs. 2 Nr. 2 eingereichten Unterlagen (max. 10 Punkte). <sup>2</sup>Die Punktevergabe erfolgt anhand des folgenden Bewertungsschemas:

**Tabelle 3: Punktevergabe nach § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1**

Qualifizierter Auslandsaufenthalt (in Monaten)	Punkte	Qualifizierter Auslandsaufenthalt (in Monaten)	Punkte
Ab 6	10	2	2
5	8	1	1
4	6	0	0
3	4		

2. <sup>1</sup>Umfang und Dauer kaufmännischer oder vergleichbarer einschlägiger berufspraktischer Tätigkeiten, insbesondere Praktika, Berufsausbildung oder Werkstudententätigkeiten; Bewertung anhand der nach Abs. 2 Nr. 3 eingereichten Unterlagen und gemessen in Vollzeitäquivalenten (max. 10 Punkte). <sup>2</sup>Die Punktevergabe erfolgt anhand des folgenden Bewertungsschemas:

**Tabelle 4: Punktevergabe nach § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2**

Berufserfahrung (in Wochen)	Punkte	Berufserfahrung (in Wochen)	Punkte
Ab 46	10	22	5
45	9	21	5
44	9	20	4
43	9	19	4
42	9	18	4
41	9	17	4
40	8	16	4
39	8	15	3
38	8	14	3
37	8	13	3
36	8	12	3
35	7	11	3
34	7	10	2
33	7	9	2
32	7	8	2
31	7	7	2
30	6	6	2
29	6	5	1
28	6	4	1
27	6	3	1
26	6	2	1
25	5	1	1
24	5	0	0
23	5		

<sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die in der Bewertung der ersten und zweiten Stufe in der Summe mindestens 70 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Qualifikationsfeststellung. <sup>3</sup>Alle übrigen Bewerberinnen und Bewerber gelten als nicht geeignet und erhalten einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.“

4. In § 3 Satz 4 wird die Abkürzung „**MPOWIWI**“ durch die Abkürzung „**MPOWISO**“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „Vertiefungsbereichs liegt darin,“ das Wort „es“ eingefügt.
  - In Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „Kombinationen aus diesen“ das Zeichen „;“ und die Worte „§ 6 Abs. 2 Satz 3 **MPOWISO** bleibt unberührt“ angefügt.

6. In § 5 wird nach Abs. 3 folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Die achte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 gelten die Änderungen in § 2 für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden.“

7. In Anlage 1 wird in Ziffer 2.1 Satz 1, Ziffer 3 Satz 1, Ziffer 4.2 Satz 1 und Ziffer 6 jeweils die Abkürzung „**MPOWIWI**“ durch die Abkürzung „**MPOWISO**“ ersetzt.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 gelten die Änderungen in § 2 (Ifd. Nr. 3) für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. Mai 2019 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 3. Dezember 2019.

Erlangen, den 3. Dezember 2019

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger  
Präsident

Die Satzung wurde am 3. Dezember 2019 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. Dezember 2019 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 3. Dezember 2019.